

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	15 (1907)
Heft:	9
Artikel:	Zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 10. Dezember 1906 [Fortsetzung]
Autor:	Ganguillet
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-545806

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 10. Dezember 1906.

Nach Referaten des Hrn. Dr. Ganguillet in der Kommission für Gemeinnützigkeit der „Oekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern“.

(Fortsetzung).

III.

Vom nationalökonomischen, sanitärish hu-
manen und ethischen Standpunkt aus ist
die im neuen Gesetzentwurf vorgelehene Ver-
sicherung der Frauen zu den gleichen Beding-
ungen wie diejenige der Männer lebhaft zu
begrüßen. Die Aufnahme der Frauen, sowie
der Grundsatz, daß Niederkunft und Wochen-
bette gleich wie eine Krankheit zu behandeln
seien, bilden geradezu eine Perle des bundes-
rätlichen Entwurfes.

Es ist aber zu bedauern, daß der Bun-
desrat nicht einen Schritt weiter gegangen ist
und die Versicherung nicht nur der Frauen
und Mütter, sondern auch diejenige der ganzen
Familie, der Mütter samt den Kindern, in das
Gesetz aufgenommen und durch Beiträge zu
fördern gesucht hat. Die Krankheiten der Kinder
rafften nicht nur viel Menschenleben dahin,
sondern sie erzeugen auch vielfach lebensläng-
liches Siechtum, Gebrechen und Elend aller Art.
Viel Elend könnte durch rechtzeitige sachver-
ständige ärztliche Behandlung verhütet werden.
Aus Ehrlichkeit, Unverständ und besonders
aus Angst vor den Kosten warten viele arme
Eltern viel zu lange mit einer ärztlichen Be-
handlung ihrer erkrankten Kinder oder unter-
lassen eine solche vollständig. Und doch hängt
so oft das ganze spätere Lebensglück, die spätere
Erwerbsfähigkeit und Arbeitstüchtigkeit von
einer richtig geleiteten Bekämpfung der in der
Kindheit ausgebrochenen Krankheiten ab.

Man sollte doch nie vergessen, daß die
Jugend von heute die Nation von morgen
ist und deshalb im Interesse einer kräftigen,
tüchtigen Nation, im Interesse der Konkurrenz-
fähigkeit, Wehrbüchigkeit und allgemeinen Wohl-
fahrt der kommenden Generation die Kinder-
versicherung mit unentgeltlicher Krankenpflege
 einführen und nach Kräften fördern.

Wir sind freilich nicht Anhänger der all-
gemeinen unbedingten unentgeltlichen Kranken-
pflege sämtlicher Bevölkerungsklassen. Im Ge-
genteil sind wir mit den Vertretern der
Krankenkassen der welschen Schweiz der Ansicht,
daß es durchaus nicht wünschenswert ist, daß

die Gesetzgebung den Grundsatz der allge-
meinen Unterstützung entwickle, daß es viel-
mehr für die Zukunft unseres Landes darauf
ankommt, bei jedem und sogar beim allerbe-
scheidensten Bürger das Bewußtsein der per-
sönlichen Würde zu wecken und zu fördern.
Dasselbe geht Hand in Hand mit dem Sinn für
Sparsamkeit und dem das ethische Niveau des
Menschen erhöhenden Gefühl der Solidarität
mit seinen Mitmenschen. Das Prinzip der
unentgeltlichen Krankenpflege trägt diesem Ge-
danken keine Rechnung und ist deshalb zur
allgemeinen Durchführung nicht geeignet, viel-
mehr ist die staatliche Krankenversicherung,
welche das Prinzip der Selbsthilfe mit dem
jenigen der Staatshilfe verbindet, im allge-
meinen vorzuziehen. Etwas anderes ist es mit
den Kindern der unbemittelten Bevölkerungs-
klassen, besonders aus kinderreichen Familien.
Sie sind noch nicht erwerbsfähig, können sich
also noch nicht selber durch Prämieneinzahlungen
ein Recht auf unentgeltliche Krankenpflege
erwerben. Es wäre dies Pflicht der Eltern.
Aber wo der körperliche Verdienst kaum hin-
reicht, um in gesunden Tagen den Lebens-
unterhalt einer Familie, besonders einer kin-
derreichen, zu bestreiten, da wird man kaum
verlangen können, daß die Eltern für ihre
Kinder, besonders wenn deren Zahl groß ist,
noch erhebliche Versicherungsprämien einzahlen.
Deshalb sollte der Staat hier eingreifen und
durch nahmhaft Unterstüzung die Kinder-
versicherung der unbemittelten Klassen
bedeutend erleichtern, wenn nicht ganz un-
entgeltlich gestalten. Es wäre dies gerade für
die Kinder aus kinderreichen Familien eine
große Wohltat und beim Zusammenwirken
von Bund, Kantonen und Gemeinden dürfte
die Durchführung nicht auf so große Schwierig-
keiten stoßen, um so mehr als ja erhebliche
Geldsummen, die bis jetzt für Armenunter-
stützung ausgegeben werden mußten, dadurch
in Wegfall kämen.

Man wird vielleicht einwenden, diese Sorge
für Krankenpflege der Kinder sei Sache und
Pflicht der Eltern.

Allerdings, aber wo die Mittel fehlen, wo Gleichgültigkeit, Liederlichkeit, Unverstand, Elend herrschen, da lassen die Eltern eben eine richtige Krankenpflege den Kindern entweder gar nicht oder zu spät oder nur unvollkommen zuteil werden. Das müssen diese armen Geschöpfe, welche doch nichts dafür können, daß sie auf die Welt gestellt worden und nun einmal da sind, oft schwer büßen, und sie leiden oft zeitlebens an den Folgen der mangelhaften Krankenpflege seitens ihrer Eltern.

Möchten das doch alle diejenigen beherzigen, welche in ihrer Jugend das Glück hatten, von Seiten ihrer Eltern eine gute Erziehung und in franken Tagen liebevolle, sachverständige Pflege zu genießen. Für sie ist es geradezu eine Pflicht der Dankbarkeit, dahin zu wirken, daß durch Förderung der Kinderversicherung resp. durch unentgeltliche Kinderkrankenpflege den Kindern der unbemittelten Bevölkerungsklassen eine rechtzeitige ausreichende Pflege in Krankheitsfällen gewährt werde. Warum sollte der Staat hier nicht unterstützend eingreifen; er, der jährlich große Summen für unentgeltlichen Unterricht ausgibt. Der Staat, der für Hebung der Tierzucht, für Bekämpfung der Tierseuchen große Beiträge auswirkt, er sollte nicht auch die Mittel flüssig machen können für richtige Krankenpflege der Kinder der unbemittelten Klassen, die doch auch einen Bestandteil der heranwachsenden Nation ausmachen? Wir postulieren daher die Beiträge des Bundes an die Kinderversicherung nicht bloß für die Frauen, sondern auch für die Kinder. Wir wünschen, daß diese Kinderversicherung für die Kinder der unbemittelten Klassen mit beschränktem Einkommen obligatorisch werde, damit gerade die Kinder der gleichgültigen, unverständigen, leichtsinnigen Eltern, welche ihr höchstes und bestes Gut, die Gesundheit, so oft mangels rechtzeitiger und ausreichender Behandlung und Pflege in Krankheitsfällen einbüßen, zum Nutzen des ganzen Landes behalten können. Die medizinisch-chirurgische Gesellschaft des Kantons Bern hat in ihrer Sitzung vom 23. Juli 1904 ihre Wünsche zu einem eidg. Krankenversicherungsgesetz dahin formuliert, daß sie die obligatorische Versicherung der erwerbenden und erwerbsfähigen erwachsenen Bevölkerung beiderlei Geschlechts mit beschränktem Einkommen verlangte mit

unentgeltlicher Krankenpflege für die Kinder der obligatorisch Versicherten. Und die schweizerische Ärztekammer, die offizielle Vertreterin des schweizerischen Arztesstandes, der das Krankenelend unter der Kinderwelt aus täglicher eigener Anschauung wohl am besten kennt, hat in ihrer Sitzung vom 2. April 1905 unter andern Postulaten zur Krankenversicherungsgesetzgebung das Gesuch eingebracht (Postulat 2), es solle die Versicherung der nichterwerbenden Frauen und Kinder durch besondere Begünstigung unterstützt werden. Sache des Bundesrates dürfte es sein, zu untersuchen, in welcher Weise die Kinderversicherung am besten gefördert werden könnte, ob durch degressive Prämien, wie bei den Krankenpflegefassen von Basel und Zürich, wo 9000 (Basel) und über 700 Kinder (Zürich) versichert sind, welche nach der Reihenfolge ihrer Geburt degressiv abgestufte Prämien zahlen (1. Kind 50 Rp., 2. 35 Rp., 3. 25 Rp., 4.—6. je 15 Rp. per Monat und die weiteren Kinder nichts) oder durch eine Zuschlagsrate zur Prämie, die es dem verheirateten Versicherten ermöglicht, seine Familienmitglieder der Krankenpflegeversicherung teilschaftig werden zu lassen wie in Deutschland oder endlich durch Beiträge des Bundes und der Kantone in einer Höhe, die es gestatten würden, den Kindern der unbemittelten Versicherten die Krankenpflege unentgeltlich zu gewähren, quasi als Zulage zu dem von ihnen durch Prämienzahlungen erworbenen Recht auf unentgeltliche Krankenpflege ihrer eigenen Person.

Die Kosten der Kinderversicherung resp. der Kinderkrankenpflege — denn bei den Kindern kann es sich doch wohl nur um Krankenpflegeversicherung handeln — dürfen den Betrag der Krankenpflegeversicherung der Erwachsenen kaum übersteigen. Wenn schon die Erkrankungshäufigkeit im Kindesalter größer ist als bei den Erwachsenen, so genesen die Kinder dafür rascher. Nach dem neuesten Jahresbericht der Krankenpflege Zürich pro 1906 sind sie gar keine schlechten Mitglieder für die Kasse. Betragen doch die ärztlichen Heilungskosten nur circa 84 % derjenigen der Erwachsenen. Werden die Gesamtkosten der Krankenpflegeversicherung der Erwachsenen gleich denjenigen einer Versicherung auf Krankengeld von 1 Fr. per Tag gewertet, nämlich auf 7,65 Fr. per Jahr oder 2,1 Rp. per Tag, so dürfen die Kosten der

Kinderkrankenpflege mit 2,1 Rp. per Tag demgemäß wohl hoch genug angesetzt werden (bei Uebernahme der Spitalkosten entsprechend höher).

Legt man der freiwilligen Kinderversicherung eine Zahl von zirka 350,000 unbemittelten Kindern zugrunde, so würden sich die Kosten derselben auf höchstens 2,7 Millionen Franken per Jahr belaufen. Zur Erleichterung und Förderung dieser Krankenpflegeversicherung der unbemittelten Kinder sollte die Allgemeinheit (Bund, Kantone und Gemeinden) daran einen Beitrag von 1,5 Rp. per Tag und per Kind beisteuern, um so den Eltern, die bloß noch 0,6 Rp. per Tag zu bezahlen hätten, den Beitritt zur Versicherung zu erleichtern. Es ergäbe dies eine Ausgabe von zirka zwei Millionen Franken per Jahr, in welche Summe Bund, Kantone und Gemeinden sich zu teilen hätten.

Würde der Bund nur solche Krankenkassen anerkennen, welche auch den Kindern ihrer Mitglieder Naturalleistungen (ärztliche Behandlung und Arznei) in Krankheitsfällen gewähren und ihnen hierfür einen Beitrag von $\frac{3}{4}$ Rp. per Tag und per Kind unbemittelten Eltern leisten, unter der Bedingung, daß Kantone und Gemeinden zusammen ebensoviel beitragen, so hätte er somit für die Förderung der freiwilligen Kinderversicherung der Unbemittelten jährlich zirka eine Million Franken aufzubringen, Kantone und Gemeinden zusammen ebensoviel. Trotz der finanziellen Belastung der letztern dürfte die Beschaffung dieser Summe nicht so schwer fallen, wie man auf den ersten Blick meinen sollte, weil auf der andern Seite ansehnliche Ausgaben für Armenunterstützungen in Wegfall kämen.

Die Eltern der versicherten Kinder hätten in diesem Falle per Kind höchstens 0,6 Rp. per Tag oder 2,20 Fr. per Jahr durchschnittlich zu bezahlen. Zur Erleichterung der Kinderversicherung in kinderreichen Familien wären dann entweder nach der Reihenfolge der Geburt degressiv abgestufte Prämien einzuführen, wie bei den Krankenpflegekassen in Zürich und Basel *), oder eine

einheitliche Zuschlagsrate zur Prämie des verheirateten Kassennmitgliedes, welche es dem letztern ermöglicht, seine noch unerzogenen Kinder, gleichgültig wie viele es sind, der Krankenpflegeversicherung teilhaftig werden zu lassen (wie in Deutschland).

Schätzt man die durchschnittliche Zahl der noch unerzogenen Kinder nach deutschen Angaben auf zirka 3, so würde diese einheitliche Zuschlagsrate 1,8 Rp. per Tag oder 55 Rp. per Monat oder 6,60 Fr. per Jahr ausmachen, so daß gegen Bezahlung dieser Zuschlagsprämie von 55 Rp. per Monat ein verheiratetes Kassennmitglied seine noch unerzogenen Kinder für unentgeltliche Krankenpflege in Krankheitsfällen versichern könnte.

Die Einführung der unentgeltlichen Kinderkrankenpflege für die unbemittelte Bevölkerung wäre für die letztere eine große Wohltat und würde Tausenden von armen Kindern ihr höchstes und bestes Gut, die Gesundheit, die sie so oft mangels rechtzeitiger und ausreichender Behandlung und Pflege in Krankheitsfällen einzubüßen müssen, zu ihrem eigenen und zum Nutzen des ganzen Landes erhalten. Nehmen wir eine Zahl von zirka 700,000 genüßberechtigten unbemittelten Kindern für die unentgeltliche Kinderkrankenpflege an, so dürften sich die Kosten derselben bei 2,1 Rp. per Tag auf etwa zirka 5,4 Millionen Franken belaufen. Und würde der Bund an diese Summe per versichertes Kind 1,5 Rp. per Tag Beitrag leisten unter der Bedingung, daß Kantone und Gemeinden die restierenden 0,6 Rp. per Tag übernehmen, so würden sich die Kosten der unentgeltlichen Kinderkrankenpflege für den Bund bis auf 3,8 Millionen Franken per Jahr belaufen, für Kantone und Gemeinden zusammen auf zirka 1,6 Millionen Franken per Jahr.

Die unentgeltliche Kinderkrankenpflege würde quasi als Staatszulage zu dem von den verheirateten Kassennmitgliedern durch Prämienzahlungen erworbenen Recht auf unentgeltliche Krankenpflege ihrer eigenen Person betrachtet werden können und würde im Falle der Freiwilligkeit der Krankenversicherung einen mächtigen Ansporn zum Eintritt in die Krankenkassen abgeben.

Die unentgeltliche Kinderkrankenpflege der unbemittelten Bevölkerung ist ebenso berechtigt als die Unentgeltlichkeit der Volksschule mit ihren Zutaten, wie Unentgeltlichkeit der Lehr-

*) B. z. für das erste Kind monatlich 30 Rp., für das zweite 20 Rp., für das dritte 10 Rp., alle weiteren Kinder frei; für drei und mehr Kinder zusammen also monatlich 60 Rp. Prämie oder eine Jahresprämie von 7,20 Fr.

mittel, Speisung und Kleidung armer Schulfinden. So gut als der Staat für die geistige Entwicklung der heranwachsenden Jugend durch die unentgeltliche Volksschule sorgt, darf er auch für die körperliche Entwicklung und für die Erhaltung der Gesundheit derselben durch die Einführung der unentgeltlichen Kinderkrankenpflege für die unbemittelte Bevölkerung besorgt sein.

Die Förderung der Kinderversicherung durch den Bund dürfte die ganze Krankenversicherungsgesetzgebung populärer machen, und viele Schweizerbürger werden sich mit den hohen Bundessubventionen an die Krankenkassen, die durch indirekte Steuern eingebracht werden müssen, eher befreunden, wenn sie würfeln, daß dafür der Jugend eine bessere Pflege und Behandlung in kranken Tagen gewährt und der Grund zu einer kräftigen Nation der Zukunft gelegt würde.

IV.

In Art. 51 des Entwurfes wird den Unfallkranken die freie Wahl des behandelnden Arztes unter den an seinem Aufenthaltsort oder in der Umgebung regelmäßig praktizierenden Ärzten mit eidgenössischem Befähigungsausweis gewährleistet. Bei der Krankenversicherung wird hierüber nichts bestimmt. Es ist nun nicht einzusehen, warum die gewöhnlichen Kranken nicht gleich gehalten werden wie die Unfallkranken, es sei denn, weil der Bund an den Kosten der Behandlung der Unfallkranken finanziell direkt beteiligt ist, während er den Krankenkassen unbekümmert um die Kosten der Behandlung oder die Zahl der Krankheitstage nur pauschal per Mitglied und per Jahr einen Beitrag gewährt.

Was aber den Unfallkranken recht, dürfte auch für die gewöhnlichen Kranken billig sein. Zu einer richtigen ärztlichen Behandlung von

Unfallkranken wie von andern Kranken gehört, daß der Erkrankte den Arzt seines Vertrauens frei wählen könne, ebenso wie auch die individuelle Freiheit verlangt, daß der Versicherte, welcher durch Prämienentnahmen das Recht auf unentgeltliche Krankenpflege sich erworben hat, ebenso gut seinen Arzt frei wählen kann, als derjenige, der ihn direkt selbst bezahlt. Die Erfahrungen, die man in Deutschland und Österreich mit den sogenannten Kassenärzten, welche die Kassenmitglieder unter Verzichtleistung auf ihr Recht der freien Arztwahl in Krankheitsfällen gebrauchen müssen, sind durchwegs schlechte gewesen.

Nicht nur wurde der Arztestand finanziell und moralisch geschädigt, auch die Erkrankten leiden vielfach durch die schablonenhafte Behandlung der überbürdeten aufgezwungenen Kassenärzte, zu denen das einer gedeihlichen Behandlung so notwendige Zutrauen gewöhnlich fehlt. Vielfache Streitigkeiten, Reibereien, ja selbst Streife sind aus dieser Mißachtung der freien Arztwahl und Einführung ständiger Kassenärzte hervorgegangen, Streitigkeiten, welche ein gutes Gesetz verhüten sollte.

Dass nur für Behandlung von Unfallkranken die Zuziehung patentierter Ärzte verlangt wird, ist ebenfalls höchst befremdend; sollte man doch meinen, daß die Behandlung innerer Krankheiten ebenso sehr einen patentierten Arzt erfordert als die Behandlung von Unfallkranken. Wenn man überdies bedenkt, welche schweren Folgen die Nichterkennung gefährlicher Krankheitszustände oder die mangelhafte oder gar falsche Behandlung vieler Erkrankten durch Kurpfuscher nicht nur für die Patienten selber, sondern auch für die Kassen in finanzieller Beziehung mit sich bringt, so begreift man absolut nicht, daß der Bundesrat für die Krankenversicherung die Berufung patentierter Ärzte nicht ebenso verlangt, wie für die Unfallversicherten und so dem Kurpfuscherum Vorschub leistet.

(Schluß folgt.)

Rot-Kreuz-Vorträge mit Lichtbildern.

Die Direktion des Roten Kreuzes gedenkt, im nächsten Winter in Städten und größeren Ortschaften über das Rote Kreuz, sowie über das Samariterwesen und verwandte Beste-

bungen öffentliche Vorträge mit Lichtbildern zu veranstalten. Sie stellt zu diesem Zweck den Vereinen eine größere Zahl interessanter Bilder aus dem Gebiete der freiwilligen Hülfe